

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schießweiher bei Schwarzenbach“

vom 19. März 1998 (RABl S. 25, ber. RABl S. 67)

Auf Grund von Art.7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Verwaltungsreformgesetz vom 28.07.1997 (GVBl S. 311) – BayNatSchG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 2 km südöstlich der Gemeinde Schwarzenbach gelegene Schießweiherkette wird unter der Bezeichnung „Schießweiher bei Schwarzenbach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 27,62 ha) liegt in der Gemeinde Schwarzenbach, Gemarkung Schwarzenbach, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Karten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000 (Innenseite der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Schutzgebietes ist es,

1. ein für den Bereich des Manteler Forstes und den Naturraum „Oberpfälzer Hügelland“ repräsentatives Teichgebiet zu schützen,

2. die Vorkommen der in Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften zu erhalten,
3. der Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an seltenen und gefährdeten Arten den erforderlichen Lebensraum zu sichern und Störungen fernzuhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
5. die Schutzfunktion der einbezogenen Waldflächen für die eingeschlossenen Wasserflächen zu erhalten,
6. die Verlandungsbereiche, insbesondere die Zwischenmoorausbildungen vor nachteiligen Eingriffen zu schützen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

- ..3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- ..4 Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen abzuschneiden oder zu mähen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
11. der Jagd dienende Einrichtungen, insbesondere Federwildfütterungen, anzubringen,
12. Rodungen vorzunehmen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen, zu grillen,

15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 16. die Wasserflächen oder Verlandungszonen zu düngen,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG ferner verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zugelassenen Wege zu reiten.
 - ..2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigzte,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. zu baden, ausgenommen unter den Maßgaben des § 5 Nr. 8,
 5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
10. Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen abzuhalten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben des Fischereischutzes; unzulässig ist jedoch die Ausübung der Angelfischerei, mit Ausnahme des in der Karte M 1:5.000 gekennzeichneten Abschnitts im südlichen Schießweiher in der Zeit ab 15. Juni eines jeden Jahres,
4. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung einschließlich des notwendigen Befahrens der Wasserflächen mit Booten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 10 und 16,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Teichanlagen, Be- und Entwässerungsgräben und deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn

die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab erfolgt,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
8. der Badebetrieb in dem in der Karte M 1:5.000 gekennzeichneten Bereich (Südlicher Schießweiher) ab dem 15. Juni eines jeden Jahres, einschließlich der dazu gebräuchlichen aufblasbaren Schwimmkörper; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 5,
9. die Eislauf- und Eisstocknutzung in dem in der Karte M 1:5.000 gekennzeichneten Bereich (Südlicher Schießweiher); es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 10.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 19. März 1998
Regierung der Oberpfalz

Alfons Metzger
Regierungspräsident